

# **Katholische Theologie: Praktische Theologie II**

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995 - Anlage C

Der oder die Studierende wählt im Hauptfach eines der folgenden Fachgebiete als Studien- und Prüfungsschwerpunkt, im Nebenfach als Prüfungsschwerpunkt: Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Prüfung wird von einem Vertreter des gewählten Schwerpunktfachgebietes abgenommen.

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

### **(1) Hauptfach**

1. Zwischenprüfung
2. Erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren, von denen zwei aus dem Schwerpunktfachgebiet und zwei aus den anderen der oben genannten Fachgebieten der Praktischen Theologie II sein müssen.

### **(2) Nebenfach**

1. Zwischenprüfung
2. Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, von denen jeweils eines aus den drei oben genannten Fachgebieten der Praktischen Theologie II sein muß.

## **§ 2 Prüfungsanforderungen**

Hauptfach (Vierstündige Klausur und mündliche Prüfung) und Nebenfach (Dreistündige Klausur und mündliche Prüfung)

Kenntnisse der folgenden Themenbereiche:

1. Im Schwerpunktfachgebiet "Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit":
  - a) Grundfragen: Theologie, Geschichte und Organisation der Caritas; Caritastheorie und -praxis am Beispiel eines Handlungsfeldes christlicher Sozialarbeit.
  - b) im Hauptfach zusätzlich: Caritastheorie und Praxis an einem weiteren, frei zu wählenden Handlungsfeld.
2. Im Schwerpunktfachgebiet "Christliche Gesellschaftslehre":
  - a) Grundlagen der Christlichen Gesellschaftslehre; Kenntnis eines gesellschaftlichen Teilbereichs (Wirtschafts-, Arbeits-, Staats-, Familienethik); Lösungsversuche der Sozialen Frage.
  - b) im Hauptfach zusätzlich: Kenntnis von zwei der genannten gesellschaftlichen Teilbereiche.
3. Im Schwerpunktfachgebiet "Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte":
  - a) Kenntnisse kirchenrechtlicher Grundnormen, der kirchlichen Organisationsstrukturen, der rechtlichen Ausgestaltung der Sakramente und des Verhältnisses Staat und Kirche; Grundkenntnisse der kirchlichen Quellen- und Institutionengeschichte.
  - b) im Hauptfach zusätzlich: Kenntnisse der rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

## **§ 3 Studiumumfang**

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens 60 SWS, im Nebenfach höchstens 40 SWS.